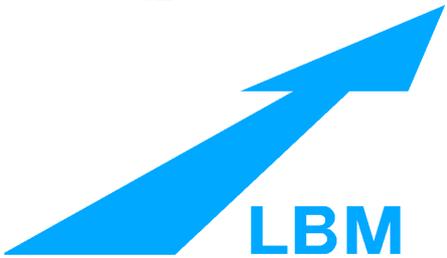


**Ausbau der L 390
zwischen Leithöfe und Winnweiler**

<p>Von Bau-km: 0+061,334 - 3+230,668</p> <p>Nächster Ort: Winnweiler</p>	 <p>Rheinland-Pfalz</p>  <p>LBM LANDESBETRIEB MOBILITÄT WORMS</p>
--	---

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gem. UVPG und LUVPG**

-Feststellungsentwurf-

<p>Aufgestellt: Worms, den 01.04.2025</p> <p><i>i.V. Bouaventke</i></p> <p>..... Stv. Dienststellenleiterin</p>	

Dienststelle:	LBM Worms		
Neubau der			
Ausbau der	L 390 zwischen Winnweiler und Leithöfe		
Projekt-Nr.:			
von NK		bis NK	
von Bau-km	0+061,334	bis Bau-km	<u>3</u> +230,668
Baulänge:	ca. 3,17 km		
Nächster Ort:	Winnweiler		
Landkreis:	Donnersbergkreis		
Genehmigungsbehörde:	LBM RLP		
<p>Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben</p> <p><input type="checkbox"/> Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) oder §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019) oder §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)</p>			
<p>Aufgestellt:</p> <p>LF-Plan Im Heidefeld 3 67688 Rodenbach</p> <p><u>Rodenbach, Dez. 2023</u> Im Auftrag</p> <p>Dipl.-Ing. (FH) Dajana Apfelbeck</p>	<p>Geprüft:</p> <p>Landesbetrieb Mobilität Worms Schönauer Straße 5 67547 Worms</p> <p><u>Worms, den</u> Im Auftrag</p> <p>(Vorname Nachname)</p>		

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 BIS 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (27.03.2018)	1
A 1	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)	1
A 2	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)	2
TEIL B:	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 BIS 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (27.03.2018)	3
B 1	Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG	3
B 2	Prüfkriterien	4
1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)	4
2	Standortbezogene Kriterien	5
2.1	Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)	6
2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)	6
2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)	9
2.4	Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)	12
3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	11
4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	14

Formular angelehnt an
Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (FGSV):
Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Geschäftsbereich Planung / Bau Fachgruppe II Umwelt / Landespflege

Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Koblenz, November 2019

TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen, <ul style="list-style-type: none"> - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichem Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	<input type="checkbox"/>
1.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>

A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

	Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.1 bis 3.3	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBL 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.2	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.3	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verlegung und/ oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßen-Gruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen, <ul style="list-style-type: none"> - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichem Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	<input type="checkbox"/>
2.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>
2.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>

TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen):

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6	Zutreffendes ankreuzen
1	Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	<input type="checkbox"/>

	Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau und Ausbau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG	<input type="checkbox"/>
2.2	Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	<input checked="" type="checkbox"/>

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuestem Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) einer Straße		Art / Umfang		
1.1	Baulänge in km:	ca. 3,17 km		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	siehe Erläuterung am Ende der Tabelle		
1.3	Geschätzter Umfang der Mehrversiegelung in ha:	0,55 ha		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	insg. ca. 13.200 m ³		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern):	--		
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:	ca. 1,5 Jahre		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
1.12	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
1.14	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.15	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input checked="" type="checkbox"/>		
1.16	> Abwasser / Oberflächenentwässerung			
1.17	> Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)			
1.18	> Rohstoffbedarf			
1.19	> besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)			
1.19	> Abwicklung des Baubetriebes			
1.19	> andere, und zwar:			
1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3. UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Fortsetzung der Tabelle nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 1

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

zu 1.11 (visuelle Veränderung):

Infolge des Straßenausbaus mit Angleichung von Hangbereichen und Böschungsflächen werden randständige Gehölzbestände entfallen, was eine visuelle Veränderung des Planungsraumes und optische Aufweitung des Verkehrsraumes bedingt.

zu 1.13 (Änderung an Gewässern):

Im Zuge des Straßenausbaus ist ebenfalls eine Renaturierung von Abschnitten des Fließgewässers Grumbach vorgesehen.

Der grabenähnlich ausgebildete Verlauf im Bereich von Bau-km 1+200 bis 1+350 wird von der nördlichen Straßenseite auf die südliche Straßenseite (in den Bereich einer derzeitigen Ackerfläche) verlegt und mit einer geschwungenen, naturnahen Struktur ausgebildet. Die angrenzenden Flächen des insgesamt 11-12 m breiten Streifens, in welchem die Verlegung erfolgt, werden zu einem Gewässerrandstreifen ausgebildet.

Einen weiteren Renaturierungsabschnitt des Fließgewässers stellt der Bereich zwischen 1+570 und 1+770 dar, in welchem auch die Anlage von Flutmulden vorgesehen ist; auch hier wird der grabenähnliche Bach in einen geschwungenen Verlauf gebracht und Gewässerrandstreifen entlang des Grumbachs vorgesehen.

Es ergibt sich somit (nach einer baubedingten, temporären Beeinträchtigung) eine hohe ökologische Aufwertung der Fläche bzw. der Biotopstruktur sowie eine erhebliche Verbesserung der Gewässerstrukturgüte. Durch Anlage von begleitenden Gewässerrandstreifen mit Herausnahme aus der Nutzung wird die Entwicklungsmöglichkeit des Fließgewässers zukünftig deutlich erhöht.

Die nördlich des zweiten Renaturierungsabschnittes vorgesehenen Flutmulden werden als Teil des Gewässerkörpers definiert und ebenfalls die ökologische Wertigkeit des Landschaftsteilraums deutlich verbessern.

zu 1.2 (Flächeninanspruchnahme):

dauerhafte Flächenbeanspruchung	
vorhandener Straßenkörper (Straße, Einmündungen, Radweg, Bankette)	38.440 m ²
geplanter Straßenkörper (Straße, Einmündungen, Radweg, Bankette)	45.320 m ²
dauerhafter Flächenverbrauch (zusätzliche Überplanung durch geplanten Straßenkörper mit Banketten) (geplanter Straßenkörper abzüglich vorhandener Straßenkörper)	6.880 m ²

temporäre Flächenbeanspruchung	
gesamter Arbeitsraum (gesamtes Baufeld im Plangebiet) mit Straßenkörper	78.930 m ²
vorübergehende Flächenbeanspruchung (nur Arbeitsraum außerhalb des bestehenden Straßenkörpers) (Arbeitsraum mit Straßenkörper abzüglich geplanter Straßenkörper)	33.610 m ²

2 Standortbezogene Kriterien

2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja , am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:		nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Landwirtschaft: siehe Erläuterung zu Punkt 2.1.1 Forstwirtschaft: siehe Erläuterung zu Punkt 2.2.17
2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.16) und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

zu 2.1.1 (Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes):

Die zur Verlegung des Grumbachs vorgesehene Ackerfläche zwischen Bau-km 1+200 bis 1+350 ist Teil eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Zur Herstellung des Gewässerverlaufs mit schmalen Randstreifen wird ein insgesamt 2.000 m² großer Randbereich (Breite ca. 11 m) der Ackerfläche in Anspruch genommen. Aufgrund der geringen Flächengröße im Vergleich zur Gesamtfläche wird die Inanspruchnahme nicht als erheblicher Eingriff mit Unvereinbarkeit hinsichtlich der im RROP festgesetzten Funktion gewertet.

2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.		nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Gebiet "Kaiserstraßensenke" (DE-6413-301); Betroffenheit siehe Erläuterung
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.5)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Biotopie für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22, 24 LNatSchG (sofern bekannt).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung zu Punkt 2.3.1
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 (3) WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Fortsetzung der Tabelle nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 2.2

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.		nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

zu Punkt 2.2.1 (FFH-Gebiet)

Zwischen Bau-km 0+360 bis 0+550 grenzt südlich an die Straßentrasse das FFH-Gebiet "Kaiserstraßensenke" (FFH-7000-101 / DE-6413-301) an. Teilbereiche der hier befindlichen Fläche sind ebenfalls als FFH-Lebensraumtyp 6510 erfasst; hierbei handelt es sich um den LRT "Magerwiese mit Obstbaumreihen nordöstlich Leithöfe" (LRT-6412-0491-2011).

Durch die Baumaßnahmen ist ein schmaler Randbereich der FFH-Gebietsfläche durch eine temporäre Inanspruchnahme als Baufeld betroffen, wodurch sich eine temporäre Beeinträchtigung der hier befindlichen Vegetation sowie geringfügige Veränderungen der Boden- und Geländegestalt durch Angleichen der Böschungsfäche ergeben werden.

Der Eingriffsbereich wurde auf ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes als Futterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Art nach Anh. II) untersucht. Weder die Pflanze noch Ameisen konnten in diesem Randbereich festgestellt werden, so dass auf diese Zielart des FFH-Gebietes keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aufgrund der Geringfügigkeit der betroffenen Flächengröße im Vergleich zur Gesamtgebietsfläche kann dieser Eingriff somit als unerheblich betrachtet werden; negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck des Gebietes sind nicht zu erwarten.

zu Punkt 2.2.9 (gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG)

Im nördlich an die Straße angrenzenden Waldbestand sind zwei Fließgewässerabschnitte (Quellbäche) als Strukturen nach §30 BNatSchG erfasst.

Gleiches für mehrere feucht bis nass ausgebildete Flächen im Talraum des Grumbachs südlich der Straße.

Eine Betroffenheit durch die Baumaßnahme besteht für einen kleinen Bereich einer Schilffläche (GB-6413-1249-2010 "Schilfröhricht am Grumbach") infolge der Herstellung einer neuen Einleitstelle in den Grumbach.

Hierdurch ergeben sich

- ein temporärer Vegetationsverlust,
- eine potenzielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Tierarten durch Baufeldräumung,
- pot. Bodenverdichtungen im nass ausgebildeten Untergrund aufgrund der Baustellen-tätigkeit.



Die Gesamtgröße des aus mehreren Teilflächen bestehenden geschützten Biotopes beträgt 1,4 ha; von der temporären Inanspruchnahme zur Herstellung des Baufeldes sind ca. 130 m² der ca. 5.000 m² großen Teilfläche betroffen, was einem geringfügigen Flächenanteil entspricht.

Durch den LBP sind weiterhin mehrere Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen formuliert (Entfernen der Vegetation nur in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit, Durchführung der Freistellung und Bautätigkeit bei entsprechenden Bodenverhältnissen (z.B. Frost), Verwendung von Baggermatratzen zur Vermeidung von erheblichen Bodenverdichtungen, Einhaltung eines möglichst geringen Baufeldes und Ausweisung einer Bautabuzone für die angrenzenden Bereiche, Wiederentwicklung der Vegetation durch Sukzession).

Somit sind keine dauerhaften und erheblichen Beeinträchtigungen auf die Fläche zu erwarten.

zu Punkt 2.2.17 (Waldfunktionen)

Der zwischen Bau-km 0+360 bis 1+600 nördlich an die Straße angrenzende Waldbestand ist gemäß dem Forsteinrichtungswerk als Erholungswald ausgewiesen.

In Teilen besteht eine Beanspruchung von schmalen Randbereichen zur Herstellung des Baufeldes, wodurch die Gesamtfunktion jedoch nicht beeinträchtigt wird.

2.3 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)

Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.		nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen besonders geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. > Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen / bedeutsame Wildtierkorridore > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung

zu 2.3.1 (Lebensräume besonderer Arten):

Amphibien: Die Bautätigkeit findet im Bereich eines Wanderkorridors für besonders geschützte Amphibienarten statt (Wanderung von den Waldflächen zu den beiden Teichen südlich der L390).

Hinsichtlich einer Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten des Straßenausbaus sowie zur Anlage der stationären Leiteinrichtung ist eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme in Form einer Bauzeitenbeschränkung festgelegt.

Haselmaus: Durch die Rodungen von Waldrandbereichen mit fruchttragenden Sträuchern werden auch potenzielle Habitatstrukturen der Haselmaus entfallen. Aufgrund dessen wird im Rahmen des LBP eine spezielle Vorgehensweise bei der Baufeldfreiräumung (Rückschnitt oberirdischer Gehölzteile (bis max. 30 cm über dem Boden) in den

Wintermonaten (Rodung und Herausnahme der Wurzelstöcke erst im Frühjahr) sowie die Anbringung von Ersatzhabitaten (Haselmaus-Nistkästen und Totholz-Reisighaufen) im Gehölzbestand im Umfeld des Eingriffsbereich vorgesehen. Die Maßnahmen sind durch eine Ökologische Baubegleitung zu begleiten bzw. zu überwachen.

Durch die Maßnahme kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG verhindert werden.

zu 2.3.2 (Archivböden)

Im Seitenraum der Ausbaustrecke sind Flächen als "Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte" erfasst.¹

- kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden
- naturnahe Böden
- naturnahe + kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden

Eine Betroffenheit dieser Flächen mit baubedingten Beeinträchtigungen besteht lediglich im Bereich der bei Punkt 2.2.9 genannten Fläche (gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG).

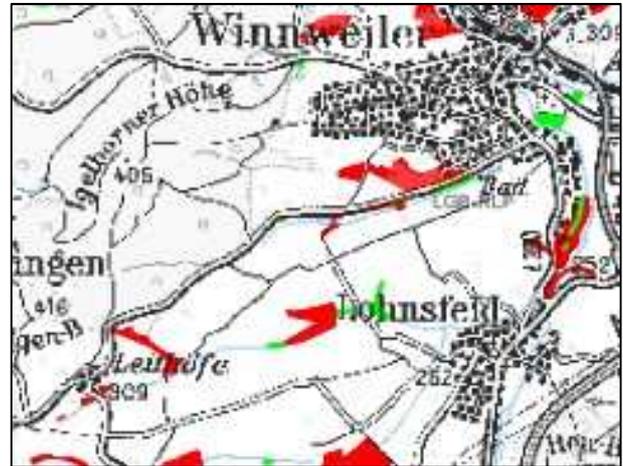


Abb.: schutzwürdige Böden gem. der BFD 50/200

zu 2.3.3 (Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung)

Hauptgewässer des Untersuchungsraumes ist der Grumbach, welcher bei Bau-km 1+200 von Norden her auf den Straßenraum trifft, ca. 125 m entlang der nördlichen Straßenseite verläuft und nach Querung der Landesstraße in einem Durchlass in unterschiedlichen Abständen zur Ausbaustrecke südlich der Straße durch den Talraum weiter in östliche Richtung verläuft.

Der Grumbach selbst unterliegt im Planungsraum keinem gesetzlichen Schutz, verläuft jedoch in Teilbereichen durch gesetzlich geschützte Flächen.

Für einen Teilbereich des Grumbachs (Bau-km 1+200 – 1+350) ist eine Verlegung auf die andere Straßenseite mit Renaturierung (Ausbildung eines geschwungenen Verlaufs), für einen weiteren Gewässerabschnitt (1+580 – 1+760) ebenfalls eine Renaturierung im Bereich des bestehenden Verlaufs vorgesehen.

Somit finden innerhalb des Gewässers, seiner Ufer sowie der angrenzenden Aue erhebliche Baumaßnahmen statt, für welche auch eine temporäre Verrohrung von Abschnitten erforderlich wird. Die hierdurch bedingten Beeinträchtigungen erfolgen jedoch nur zeitweise während der Bauzeit; dauerhaft ergibt sich eine wesentliche Verbesserung der Gewässerstrukturgüte sowie der ökologischen Funktion als Lebensraum und Vernetzungsstruktur.

Ein weiteres Fließgewässer (namenloser Quellbach), welches bei Bau-km 1+510 von Norden her auf den Straßenraum trifft und hier die Ausbaustrecke mittels einem Durchlass quert, ist als geschützte Struktur nach §30 BNatSchG erfasst. Für dieses besteht keine unmittelbare Betroffenheit durch die Baumaßnahmen, durch den LBP werden entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Gewässers vorgesehen.

zu 2.3.4 (natürliche Überschwemmungsgebiete)

Der Talraum des Grumbachs fungiert als natürliches Überschwemmungsgebiet; infolge der Straßenbaumaßnahme ergibt sich keine Beeinträchtigung dieser Funktion. Durch die vorgesehene Renaturierung sowie die Anlage der Flutmulden im Straßenseitenraum wird sich die Funktion der Wasserrückhaltung innerhalb des Talraums erheblich verbessern.

zu 2.3.6 (bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile)

Infolge der Baufeldfreimachung zur Verbreiterung der Straße und der Angleichung von Hangbereichen und Böschungen werden Gehölzbestände in Form von markanten Einzelbäumen, Wald- und Gehölzrändern oder Heckenstrukturen im Straßenseitenraum entfallen.

¹ Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer (<http://mapclient.lgb-rlp.de>): HÜK 200

Aufgrund der Gesamtausstattung des Untersuchungsraumes werden jedoch weiterhin ausreichend Gehölzstrukturen im Planungsraum vorhanden sein, ebenfalls ist die im LBP festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen die Wiederherstellung von Gehölzbestand im Straßenseitenraum mittels Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern sowie teilweise auch durch Sukzession in freigestellten Hangbereichen vorgesehen.

zu 2.3.8 (Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz)

Erläuterungen zum FFH-Gebiet siehe Punkt 2.2.1.

Erläuterung zu wertvollen Lebensräumen siehe Punkte 2.2.9 / 2.3.1

2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)

	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.		Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.23, 2.1.1 bis 2.1.4., 2.2.3 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 1.19, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 1.23, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15, 2.3.3 bis 2.3.5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.17, 2.2.18, 2.3.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.2.16)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.17, 2.2.18)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.13	Fischerei (s. 2.1.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.14	Wasserwirtschaft (s. 1.12, 1.13, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.15	Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.16	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

	<p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen. Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>fortführend Bekanntmachung im UVP-Portal der Bundesländer (https://www.uvp-verbund.de/startseite)</p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
	<p>Erläuterungen zu 4</p> <p>Der Ausbau der L390 bei Winnweiler ruft anlage- und baubedingte Wirkfaktoren hervor.</p> <p>Betriebsbedingte Wirkfaktoren treten nicht auf; da es sich um den Ausbau einer bestehenden Straßentrasse (ohne Änderung der Streckenführung und ohne Änderung der zulässigen Geschwindigkeit) handelt → keine Erhöhung des motorisierten Verkehrsaufkommens, keine Mehrbelastung in Form menschlicher Präsenz.</p> <p>So kommt es zu einer Mehrversiegelung von ca. 0,55 ha Fläche, zu Verlusten randständiger Gehölzstrukturen, zu Bauarbeiten im und am Fließgewässer Grumbach mit temporären Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur, einer randlichen, jedoch nicht erheblichen Tangierung des angrenzenden FFH-Gebietes sowie zu potenziellen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten infolge der Gehölzrodungen (pot. Beeinträchtigung von Individuen, Lebensraumverlust) (vgl. Unterlagen 01, 19.3, 19.4).</p> <p>Durch die in der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf das nicht vermeidbare Maß reduziert bzw. kompensiert werden. Sie tragen somit zur wirksamen Verminderung erheblicher Auswirkungen bei. Ferner sind Maßnahmen zum Artenschutz vorgesehen, um das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Durch eine konsequente Einhaltung der natur- und artenschutzfachlichen Anforderungen und vollumfängliche Umsetzung der geplanten artenschutzrechtlichen sowie landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie eine kontinuierliche Kontrolle des Bauablaufs durch eine Ökologische Baubegleitung, welche bereits in den Prozess der Ausführungsplanung einzubeziehen ist, ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden können.</p>		